

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutebezirk

*Ems*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers *Dr. Peter I. Gaußmeyer.*

## Zählungsliste Nr. 33.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Dr. Kramer, Polizeipräsident* (Haushaltvorstand oder Chefverwalter) (Müthers)

bilden in der 

Keller	des	Vorder-
Erdgeschoss	Stockwerke	Hinter-
3	3	Seiten-

 Gebäu des

des Hauses Nr. 1. Eisenbahn Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December auszugeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Art (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Müths) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Amtsmänner, Chambreurs, Quartiermeister, Soldaten u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist der bezügl. die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie für die Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Ersatzliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheid, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Brande und Sterbliche Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) gestorben nicht ist, vor 12 Uhr Nachts überwiegend dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in einem gewesen sind (Reise auf Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und dieart durch beschäftigte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Haustätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gasteankunft und Bleibungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und bleibungsfähig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird nur die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genannte Ertragnung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Zahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, d. s. f. das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Bür- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindergartenanstalten, Bettungshäuser, Invaliden-, Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechtern, Badthäuser, Alten- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Händelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. c.) oder Arbeit (Beraleute, Biegler u. c.), die in Hütten, Schlosshäusern oder Stationcasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord. nun- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Nam e jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnisp.		V. Familienstand.		VI. Stand, Pers- bereitung zum Ver- und Dienstleistung.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Ablösungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen.					
	Vorname.	Familienname.	männlich.	wieflich.	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Georgius	Krämer	1.	1800	d.	.	1.	Jan.	1867	Febr.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Adolph	Kunze	1.	.	1821	*	ev.	.	1.	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Prinzipal	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
6. Johann	Pfeilz.	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
7. Elisabeth	Straufstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigergattin.	Königreich Sachsen	—	.	.	.	.	1	.	.	.	
8. Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Mediziner.	Baden	—	1	aus Heidelberg	.	.	1	.	.	.	

**Nachtrag** zur umfassenden Bühnengeschichte,  
und die zur Bildung zeit aus ihrer gewöhnlichen Beobachtung abwegenden Personen

und die für Bildungszweck aus ihrer gewöhnlichen Beobachtung abwegenden Ver suchen

VIII. Art der Hauseinheit.						
VII. Vermöthlicher Aufenthaltsort zur Zahlungszeit.						
I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion & Gedenktag.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Hauseinheit.
1. Vorname.	2. Familienname.	3. jahre	4. Geburtsjahr.	5. verheirathet.	6. Preußischer Unterthan.	7. Nicht über ein Jahr abwesende.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.
9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.
10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.
11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.
12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.
13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.
14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.
15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.
16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.
17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.
18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.

**Mitleitung.** In dieser Reihe steht e die Veretan für die Wirkung der in der Zählnur ist dabei mit den Durchdringung einzurufen, welche Zählnur ist ge abweichend sind. Sind diese Durchdringungen an ihrer Ausbildung abweichend, so nur end die im Stadtteile ge vor gestellte es selbst als einer des Großherre- s.3 bejelten verzieht.

Die Entwicklung des Radialträger- 1—13 sind dargestellt wie die der Zählnur ist 1—11, 11, 1. Partitur, und e für den 35b fara 3 ist auf der Chiffraort (un- mit) führen e er fre den See, Rüschen oder Küstlinien), uf Reis- ten in See oder zu Land (und e differieren u. S. 6 werden sie im II berührt) oder auf Beischuh an Ende ein D ten (I. Stütze in Xa tie) aus ihrer g. Ablichen Br. u. in B abweichen befreit, werden, wenn diese Gemeinheit nicht über ein Jahr und nicht durch eine in Gallerie 1, 15 oder 1; bzw. ohne. Ein Epit. 17 ist die Teil-Hen übertragen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit den einen Personen eine 1 eingerichtet. Ein Spalte 18 wird den wenige be- stehende Unten b. Lässt in des Me- nigenen (inkl. d. d. Ort durch den es in der See einde und des Kreis- es zurück).

### Der Haushaltungs-Lexikon.

Sept. 78

Christian Kraemer Polizeiinspektor.

## Die Liste ist

vollständig oder berichtet  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten B

# Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Ems Kreis Unterlahn  
Landgemeinde  (oder entsprechende Landesabteilung)  
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Dr. Reuter i. Gaffmawitz

## Zählungsliste Nr. 34.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Herr Hölle | (Haushalter oder Stellvertreter)  
 (Müthers)

Wohnen in dem 

Keller	Vorder-
Gedächtnis	Hinter-
3 Stockwerke	Seiten-

 Gebäu des

des Hauses Nr. 1. Eisenbahn -Straße \_\_\_\_\_  
 andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ im Ortsteil (Wohnplatz) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung  
 für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Einschränkung die nicht zutreffen Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder dritter Art) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Arbeiter, Chambregarnisten, Quartieranten, Soldaten u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite eingeschriebenen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist der daselbst die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Aufsicht. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderniß zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Einschränkung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
 über welche Aufkunft verneint wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrachteten Haushalt gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Schritte und Sterbe- oder Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Schlußbene nicht ist, vor 12 Uhr Nachts Schlußbene dagegen noch eingeschritten.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das wirkliche Nachtmittag zu gelten wird. Personen, welche sich in Stadt in keiner Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern in diesen gewesen sind (Reise oder Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und dieart durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Aufkunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten im Betreff der Gütekranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsanwärter (14, 15). Für die erste ist Angabe handelt es sich darum, alle die jungen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung leicht erkennbar und blödsinnig gelten. Die Angabe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, bestehend; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Notizen über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beamten der Anstalt ausgefüllt und in der rechten u. linken Zeile ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaströste, Herbergen, Lire- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Invaliden-, und Altersversorgungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Deafenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalt u. s. w. sowie in den Militär-Zählungsstellen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schuppen u. c. Stationen wohnen nötigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zahntabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Mudolf	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	Hausch.-Borst.	Buchhändler, Principal.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze		.	1	1830	-	.	1	.	Chefrau	-	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze		1	.	1852	-	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze		.	1	1854	-	1	.	.	Tochter	-	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
5.	Rosalie	Lehmann		.	1	1848	i.	1	.	.	-	Köchin.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
6.	Leohann	Pfeilart		1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler-Echeling.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	-	Predigerwitwe.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	1	.	.	.	.
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch.-ath.	.	.	1	-	Dr. phil., Redacteur.	Meckl.-Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.	.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungssliste,

entwältigend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familiennam e jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiöser Besitztum.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Mensechheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						Nicht über ein Jahr abwesende Personen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	14.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.
17.							17.

**Anleitung.** In das zehnte Feld der Befreiung für alle Mitglieder der in der Zählung nicht beiwohnen Haushaltung einzutragen, welche im Zähldienste abwesend sind. Sind diese Abwesenheiten auf ihrer Wohnung abweisend, so nur ein Sohn oder Tochter ist zu zählen, welche als Ersatz für den abwesenden Vater betrachtet werden. Die Einzelnen des Haushaltsgesamthauses sind dagegen nie die der Zählung unter 1–11, 11–1, Personen, welche für zur Zählung nicht auf der Schiffahrt (auf Wegen führen, oder freien See, Küsten- oder Küstfischen), auf Reisen in Sizilien oder im Lande (auf Eisenbahnen und Schmiedereien im Hause usw.) oder auf Seewegen im andern Osten (Süße in Asien) oder ihrer g's üblichen Stätte zu abweichen befinden, werden, nein die Gemeinschaft nicht über ein Jahr weg verhobt durch eine in Zeiträume 1, 15 oder 1; bzw. ohne. In Zeiträume 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. Zu Spalte 18 wird bei neu hinzugekommenen Personen in der Zählungssliste die entsprechende Zahl aus dem vorherigen Jahr übernommen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungssliste nebst dem stehenden Nachtrag nach mir eben best in Wissen und Wille ausgezahlt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*W. Wolf*

Die Liste ist ~~noch erhalt nur Auskunft ausgestellt~~ ~~unvollständig erst bereit~~ durch den beantragten *Chr. Meister*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.  
 Stadt Ems  
 Landgemeinde  
 Gutsbezirk

Kreis Unterlahn  
 (oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2

Name und Stand des Zählers Am Reuter i. Ostermoor

## Zählungsliste Nr. 35.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Hauses und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Louis vom Berg. Employe (Gutsbesitzer oder Chef des Hauses)

Wohnen in dem Keller Erdgeschoss des Hinter- Gebäudes  
Erdgeschoss Stockwerke Hinter- Seiten-

Nr. 2. Eisenbahn -Straße

des Hauses andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
 für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist und jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, bestimmt bis zum 1. December beigegeben, um wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Art (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. In der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mietmiether, Chambregarnisten, Einquartirten, Unterkünfte u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite beschriebenen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterstellen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler conserviert. Ist das dadurch, dass die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzähmung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand e. r. dem sonst gesuchten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausewirth erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite beschriebenen Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
 über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Straßen keine Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geisterbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geisterne dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diese Nacht als das wirkliche Nachttägert zu gelten wird. Personen, welche sich in diesen gewichen sind (Weisheit auf Post u. und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch bissätzige Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlossstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Pflicht, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gütekraut und Blößsummen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskraft und blößsumig gelten. Die Angabe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16–19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen u. (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dorthin nicht zurückgekehrt sind. Die genau Eingetragung der Art der Abwesenheit vom Zählungszeit (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erwähnung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Ansammlung von Personen in Wohnung und Koit befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, ließt das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu derselben werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Angaben über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Männer und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. u. bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, seien: Güthöfe, Herbergen, Läden und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfstanstalten, Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleider-, Erziehungs-, Alten-, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhospitäler, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wadthäuser, Kavallerie und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und der Art (See- und Flusschiff) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. c.) oder Arbeit (Bergleute, Sieger u. c.), die in Hütten, Schlossställen oder Stationscäsernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingeschlossen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. un- mer (1 bis 25.)	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person,		II. Ge- schlecht,		III. Alter,		IV. Reli- giöse Befestigung,		V. Familiensstand.		VI. Stand, Beruf oder Bereitstellung zum Beruf, Staatsangehörigkeit und Dienstverhältnis.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Jahnhofe.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.										
	Vorname.	Familienname.	männlich.	wiehlich.	Jahr	Monat	Personen	Anzahl	Personen	Anzahl	Der Ehestand ist durch Wiedersetzen einer 1 in die auf jede einzelne Person Angabe haben Spalte 8—11 zu be- gleiten. Unter ledigen Personen sind diese zu verachten, die noch nicht verhe- holt und niemals verheholt gewesen sind; unter die Geschiedenen sind auch die aus Lebenszeit von Tisch und Bett gehiedene zu rechnen. — Das familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgeführt (vgl. das Muster).	Lebendig	Verstorben	Erkrankt	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalts- vorstand.	Lebendig	Verstorben	Erkrankt	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalts- vorstand.	Lebendig	Verstorben	Erkrankt	Lebendig	Verstorben	Erkrankt	Lebendig	Verstorben
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				
1.	Louis	von Berg	1		1836	—	—	1	Geistl. Noch			Employé	1							1							
2.	Josephine	von Berg	1		1838	—	—	1	Geistl.			—	1							1							
3.	Bertha	von Berg	1		1861	—	—	1	Geistl.			—	1							1							
4.	Mona	von Berg	1		1863	—	—	1	Geistl.			—	1							1							
5.	Anna	Elbers	1		1849	k.	—	1	Geistl.			Mutter	1							1							

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hans	Rünze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Rünze	.	1	1830	—	.	1	.	.	Ehefrau	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Rünze	1	.	1852	—	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
4.	Eugenie	Rünze	.	1	1854	—	.	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Schrifling.	Schulze Sachsen.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerinwitwe.	Baden	.	.	1. auf Heidelberg	.	1	.	.	.	.
8.	Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-loth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redakteur.	Mediz. Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.	.

## Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählung zeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwegenden Personen

Die Zibum-Käfer aus ihrer gewöhnlichen Sichtung abwegenden Verbindungen

## Der Haushaltungs-Losland.

12

Zettel vom Berg

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*2*

Name und Stand des Zählers *Dr. Reuter i. Offenbach*

## Zählungsliste Nr. 36.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Heinrich Werner Fugger* (Haushalt 18 oder Stellvertreter) (Müthers)

Wohnen in der *Meller Erdgeschoss* des *Bordertürlider Seiten-* Gebäude

bilden in der *Eisenbahn*-Straße

Nr. *3* andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Müths) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Amtsmänner, Chambregarnisten, Quartiermeister, Soldaten u. verständig zu ausfüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewältigen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist die daselbst die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wörtlichen Worte vom Hausewirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung verständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Eiserne Recht zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Eintritte und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Überlebende dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe nur als das nächste Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern in Räumen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsanwärter (11, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Reichsdeutschen Baus erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden in ihr in die Nachtragsliste auf der Rückseite diesen gen. Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungscrete (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben ein Areal von Personen in Wohnung und Koit befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, bestehend aus Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Notizen über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Läden und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäusern, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleist's, Emeritenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Artihäuser, Sängergesellschaften und Schafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetären, Wadzhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationenäsern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zähln-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Wirt.	Buchhändler, Prinzipal	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze		.	1	1830	"	.	1	.	.	Chefrau	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze		1	.	1852	"	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze		.	1	1854	"	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
5.	Natasie	Lehmann		.	1	1818	i.	1	.	.	.	—	Mädchen	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeilner		1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Leiterin	—	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigertwittwe.	—	Bücher	.	.	1, aus Heidelberg	.	1	.	.	.
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-östh.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur	—	Medizj.-Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besauung abwegenden Personen

Die für die Erhaltung der gesamten Zuchttätigkeit abwegenden Verluste

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religion & konfessionell.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Germanischer Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
Normane.	Familienname.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1. — 13. für diejenigen, welche die vorstehende Tabelle 1—11, 11—14, 15—17, 17—19, 19—21, 21—23, 23—25, 25—27, 27—29, 29—31, 31—33, 33—35, 35—37, 37—39, 39—41, 41—43, 43—45, 45—47, 47—49, 49—51, 51—53, 53—55, 55—57, 57—59, 59—61, 61—63, 63—65, 65—67, 67—69, 69—71, 71—73, 73—75, 75—77, 77—79, 79—81, 81—83, 83—85, 85—87, 87—89, 89—91, 91—93, 93—95, 95—97, 97—99, 99—101, 101—103, 103—105, 105—107, 107—109, 109—111, 111—113, 113—115, 115—117, 117—119, 119—121, 121—123, 123—125, 125—127, 127—129, 129—131, 131—133, 133—135, 135—137, 137—139, 139—141, 141—143, 143—145, 145—147, 147—149, 149—151, 151—153, 153—155, 155—157, 157—159, 159—161, 161—163, 163—165, 165—167, 167—169, 169—171, 171—173, 173—175, 175—177, 177—179, 179—181, 181—183, 183—185, 185—187, 187—189, 189—191, 191—193, 193—195, 195—197, 197—199, 199—201, 201—203, 203—205, 205—207, 207—209, 209—211, 211—213, 213—215, 215—217, 217—219, 219—221, 221—223, 223—225, 225—227, 227—229, 229—231, 231—233, 233—235, 235—237, 237—239, 239—241, 241—243, 243—245, 245—247, 247—249, 249—251, 251—253, 253—255, 255—257, 257—259, 259—261, 261—263, 263—265, 265—267, 267—269, 269—271, 271—273, 273—275, 275—277, 277—279, 279—281, 281—283, 283—285, 285—287, 287—289, 289—291, 291—293, 293—295, 295—297, 297—299, 299—301, 301—303, 303—305, 305—307, 307—309, 309—311, 311—313, 313—315, 315—317, 317—319, 319—321, 321—323, 323—325, 325—327, 327—329, 329—331, 331—333, 333—335, 335—337, 337—339, 339—341, 341—343, 343—345, 345—347, 347—349, 349—351, 351—353, 353—355, 355—357, 357—359, 359—361, 361—363, 363—365, 365—367, 367—369, 369—371, 371—373, 373—375, 375—377, 377—379, 379—381, 381—383, 383—385, 385—387, 387—389, 389—391, 391—393, 393—395, 395—397, 397—399, 399—401, 401—403, 403—405, 405—407, 407—409, 409—411, 411—413, 413—415, 415—417, 417—419, 419—421, 421—423, 423—425, 425—427, 427—429, 429—431, 431—433, 433—435, 435—437, 437—439, 439—441, 441—443, 443—445, 445—447, 447—449, 449—451, 451—453, 453—455, 455—457, 457—459, 459—461, 461—463, 463—465, 465—467, 467—469, 469—471, 471—473, 473—475, 475—477, 477—479, 479—481, 481—483, 483—485, 485—487, 487—489, 489—491, 491—493, 493—495, 495—497, 497—499, 499—501, 501—503, 503—505, 505—507, 507—509, 509—511, 511—513, 513—515, 515—517, 517—519, 519—521, 521—523, 523—525, 525—527, 527—529, 529—531, 531—533, 533—535, 535—537, 537—539, 539—541, 541—543, 543—545, 545—547, 547—549, 549—551, 551—553, 553—555, 555—557, 557—559, 559—561, 561—563, 563—565, 565—567, 567—569, 569—571, 571—573, 573—575, 575—577, 577—579, 579—581, 581—583, 583—585, 585—587, 587—589, 589—591, 591—593, 593—595, 595—597, 597—599, 599—601, 601—603, 603—605, 605—607, 607—609, 609—611, 611—613, 613—615, 615—617, 617—619, 619—621, 621—623, 623—625, 625—627, 627—629, 629—631, 631—633, 633—635, 635—637, 637—639, 639—641, 641—643, 643—645, 645—647, 647—649, 649—651, 651—653, 653—655, 655—657, 657—659, 659—661, 661—663, 663—665, 665—667, 667—669, 669—671, 671—673, 673—675, 675—677, 677—679, 679—681, 681—683, 683—685, 685—687, 687—689, 689—691, 691—693, 693—695, 695—697, 697—699, 699—701, 701—703, 703—705, 705—707, 707—709, 709—711, 711—713, 713—715, 715—717, 717—719, 719—721, 721—723, 723—725, 725—727, 727—729, 729—731, 731—733, 733—735, 735—737, 737—739, 739—741, 741—743, 743—745, 745—747, 747—749, 749—751, 751—753, 753—755, 755—757, 757—759, 759—761, 761—763, 763—765, 765—767, 767—769, 769—771, 771—773, 773—775, 775—777, 777—779, 779—781, 781—783, 783—785, 785—787, 787—789, 789—791, 791—793, 793—795, 795—797, 797—799, 799—801, 801—803, 803—805, 805—807, 807—809, 809—811, 811—813, 813—815, 815—817, 817—819, 819—821, 821—823, 823—825, 825—827, 827—829, 829—831, 831—833, 833—835, 835—837, 837—839, 839—841, 841—843, 843—845, 845—847, 847—849, 849—851, 851—853, 853—855, 855—857, 857—859, 859—861, 861—863, 863—865, 865—867, 867—869, 869—871, 871—873, 873—875, 875—877, 877—879, 879—881, 881—883, 883—885, 885—887, 887—889, 889—891, 891—893, 893—895, 895—897, 897—899, 899—901, 901—903, 903—905, 905—907, 907—909, 909—911, 911—913, 913—915, 915—917, 917—919, 919—921, 921—923, 923—925, 925—927, 927—929, 929—931, 931—933, 933—935, 935—937, 937—939, 939—941, 941—943, 943—945, 945—947, 947—949, 949—951, 951—953, 953—955, 955—957, 957—959, 959—961, 961—963, 963—965, 965—967, 967—969, 969—971, 971—973, 973—975, 975—977, 977—979, 979—981, 981—983, 983—985, 985—987, 987—989, 989—991, 991—993, 993—995, 995—997, 997—999, 999—1001, 1001—1003, 1003—1005, 1005—1007, 1007—1009, 1009—1011, 1011—1013, 1013—1015, 1015—1017, 1017—1019, 1019—1021, 1021—1023, 1023—1025, 1025—1027, 1027—1029, 1029—1031, 1031—1033, 1033—1035, 1035—1037, 1037—1039, 1039—1041, 1041—1043, 1043—1045, 1045—1047, 1047—1049, 1049—1051, 1051—1053, 1053—1055, 1055—1057, 1057—1059, 1059—1061, 1061—1063, 1063—1065, 1065—1067, 1067—1069, 1069—1071, 1071—1073, 1073—1075, 1075—1077, 1077—1079, 1079—1081, 1081—1083, 1083—1085, 1085—1087, 1087—1089, 1089—1091, 1091—1093, 1093—1095, 1095—1097, 1097—1099, 1099—1101, 1101—1103, 1103—1105, 1105—1107, 1107—1109, 1109—1111, 1111—1113, 1113—1115, 1115—1117, 1117—1119, 1119—1121, 1121—1123, 1123—1125, 1125—1127, 1127—1129, 1129—1131, 1131—1133, 1133—1135, 1135—1137, 1137—1139, 1139—1141, 1141—1143, 1143—1145, 1145—1147, 1147—1149, 1149—1151, 1151—1153, 1153—1155, 1155—1157, 1157—1159, 1159—1161, 1161—1163, 1163—1165, 1165—1167, 1167—1169, 1169—1171, 1171—1173, 1173—1175, 1175—1177, 1177—1179, 1179—1181, 1181—1183, 1183—1185, 1185—1187, 1187—1189, 1189—1191, 1191—1193, 1193—1195, 1195—1197, 1197—1199, 1199—1201, 1201—1203, 1203—1205, 1205—1207, 1207—1209, 1209—1211, 1211—1213, 1213—1215, 1215—1217, 1217—1219, 1219—1221, 1221—1223, 1223—1225, 1225—1227, 1227—1229, 1229—1231, 1231—1233, 1233—1235, 1235—1237, 1237—1239, 1239—1241, 1241—1243, 1243—1245, 1245—1247, 1247—1249, 1249—1251, 1251—1253, 1253—1255, 1255—1257, 1257—1259, 1259—1261, 1261—1263, 1263—1265, 1265—1267, 1267—1269, 1269—1271, 1271—1273, 1273—1275, 1275—1277, 1277—1279, 1279—1281, 1281—1283, 1283—1285, 1285—1287, 1287—1289, 1289—1291, 1291—1293, 1293—1295, 1295—1297, 1297—1299, 1299—1301, 1301—1303, 1303—1305, 1305—1307, 1307—1309, 1309—1311, 1311—1313, 1313—1315, 1315—1317, 1317—1319, 1319—1321, 1321—1323, 1323—1325, 1325—1327, 1327—1329, 1329—1331, 1331—1333, 1333—1335, 1335—1337, 1337—1339, 1339—1341, 1341—1343, 1343—1345, 1345—1347, 1347—1349, 1349—1351, 1351—1353, 1353—1355, 1355—1357, 1357—1359, 1359—1361, 1361—1363, 1363—1365, 1365—1367, 1367—1369, 1369—1371, 1371—1373, 1373—1375, 1375—1377, 1377—1379, 1379—1381, 1381—1383, 1383—1385, 1385—1387, 1387—1389, 1389—1391, 1391—1393, 1393—1395, 1395—1397, 1397—1399, 1399—1401, 1401—1403, 1403—1405, 1405—1407, 1407—1409, 1409—1411, 1411—1413, 1413—1415, 1415—1417, 1417—1419, 1419—1421, 1421—1423, 1423—1425, 1425—1427, 1427—1429, 1429—1431, 1431—1433, 1433—1435, 1435—1437, 1437—1439, 1439—1441, 1441—1443, 1443—1445, 1445—1447, 1447—1449, 1449—1451, 1451—1453, 1453—1455, 1455—1457, 1457—1459, 1459—1461, 1461—1463, 1463—1465, 1465—1467, 1467—1469, 1469—1471, 1471—1473, 1473—1475, 1475—1477, 1477—1479, 1479—1481, 1481—1483, 1483—1485, 1485—1487, 1487—1489, 1489—1491, 1491—1493, 1493—1495, 1495—1497, 1497—1499, 1499—1501, 1501—1503, 1503—1505, 1505—1507, 1507—1509, 1509—1511, 1511—1513, 1513—1515, 1515—1517, 1517—1519, 1519—1521, 1521—1523, 1523—1525, 1525—1527, 1527—1529, 1529—1531, 1531—1533, 1533—1535, 1535—1537, 1537—1539, 1539—1541, 1541—1543, 1543—1545, 1545—1547, 1547—1549, 1549—1551, 1551—1553, 1553—1555, 1555—1557, 1557—1559, 1559—1561, 1561—1563, 1563—1565, 1565—1567, 1567—1569, 1569—1571, 1571—1573, 1573—1575, 1575—1577, 1577—1579, 1579—1581, 1581—1583, 1583—1585, 1585—1587, 1587—1589, 1589—1591, 1591—1593, 1593—1595, 1595—1597, 1597—1599, 1599—1601, 1601—1603, 1603—1605, 1605—1607, 1607—1609, 1609—1611, 1611—1613, 1613—1615, 1615—1617, 1617—1619, 1619—1621, 1621—1623, 1623—1625, 1625—1627, 1627—1629, 1629—1631, 1631—1633, 1633—1635, 1635—1637, 1637—1639, 1639—1641, 1641—1643, 1643—1645, 1645—1647, 1647—1649, 1649—1651, 1651—1653, 1653—1655, 1655—1657, 1657—1659, 1659—1661, 1661—1663, 1663—1665, 1665—1667, 1667—1669, 1669—1671, 1671—1673, 1673—1675, 1675—1677, 1677—1679, 1679—1681, 1681—1683, 1683—1685, 1685—1687, 1687—1689, 1689—1691, 1691—1693, 1693—1695, 1695—1697, 1697—1699, 1699—1701, 1701—1703, 1703—1705, 1705—1707, 1707—1709, 1709—1711, 1711—1713, 1713—1715, 1715—1717, 1717—1719, 1719—1721, 1721—1723, 1723—1725, 1725—1727, 1727—1729, 1729—1731, 1731—1733, 1733—1735, 1735—1737, 1737—1739, 1739—1741, 1741—1743, 1743—1745, 1745—1747, 1747—1749, 1749—1751, 1751—1753, 1753—1755, 1755—1757, 1757—1759, 1759—1761, 1761—1763, 1763—1765, 1765—1767, 1767—1769, 1769—1771, 1771—1773, 1773—1775, 1775—1777, 1777—1779, 1779—1781, 1781—1783, 1783—1785, 1785—1787, 1787—1789, 1789—1791, 1791—1793, 1793—1795, 1795—1797, 1797—1799, 1799—1801, 1801—1803, 1803—1805, 1805—1807, 1807—1809, 1809—1811, 1811—1813, 1813—1815, 1815—1817, 1817—1819, 1819—1821, 1821—1823, 1823—1825, 1825—1827, 1827—1829, 1829—1831, 1831—1833, 1833—1835, 1835—1837, 1837—1839, 1839—1841, 1841—1843, 1843—1845, 1845—1847, 1847—1849, 1849—1851, 1851—1853, 1853—1855, 1855—1857, 1857—1859, 1859—1861, 1861—1863, 1863—1865, 1865—1867, 1867—1869, 1869—1871, 1871—1873, 1873—1875, 1875—1877, 1877—1879, 1879—1881, 1881—1883, 1883—1885, 1885—1887, 1887—1889, 1889—1891, 1891—1893, 1893—1895, 1895—1897, 1897—1899, 1899—1901, 1901—1903, 1903—1905, 1905—1907, 1907—1909, 1909—1911, 1911—1913, 1913—1915, 1915—1917, 1917—1919, 1919—1921, 1921—1923, 1923—1925, 1925—1927, 1927—1929, 1929—1931, 1931—1933, 1933—1935, 1935—1937, 1937—1939, 1939—1941, 1941—1943, 1943—1945, 1945—1947, 1947—1949, 1949—1951, 1951—1953, 1953—1955, 1955—1957, 1957—1959, 1959—1961, 1961—1963, 1963—1965, 1965—1967, 1967—1969, 1969—1971, 1971—1973, 1973—1975, 1975—1977, 1977—1979, 1979—1981, 1981—1983, 1983—1985, 1985—1987, 1987—1989, 1989—1991, 1991—1993, 1993—1995, 1995—1997, 1997—1999, 1999—2001, 2001—2003, 2003—2005, 2005—2007, 2007—2009, 2009—2011, 2011—2013, 2013—2015, 2015—2017, 2017—2019, 2019—2021, 2021—2023, 2023—2025, 2025—2027, 2027—2029, 2029—2031, 2031—2033, 2033—2035, 2035—2037, 2037—2039, 2039—2041, 2041—2043, 2043—2045, 2045—2047, 2047—2049, 2049—2051, 2051—2053, 2053—2055, 2055—2057, 2057—2059, 2059—2061, 2061—2063, 2063—2065, 2065—2067, 2067—2069, 2069—2071, 2071—2073, 2073—2075, 2075—2077, 2077—2079, 2079—2081, 2081—2083, 2083—2085, 2085—2087, 2087—2089, 2089—2091, 2091—2093, 2093—2095, 2095—2097, 2097—2099, 2099—2101, 2101—2103, 2103—2105, 2105—2107, 2107—2109, 2109—2111, 2111—2113, 2113—2115, 2115—2117, 2117—2119, 2119—2121, 2121—2123, 2123—2125, 2125—2127, 2127—2129, 2129—2131, 2131—2133, 2133—2135, 2135—2137, 2137—2139, 2139—2141, 2141—2143, 2143—2145, 2145—2147, 2147—2149, 2149—2151, 2151—2153, 2153—2155, 2155—2157, 2157—2159, 2159—2161, 2161—2163, 2163—2165, 2165—2167, 2167—2169, 2169—2171, 2171—2173, 2173—2175, 2175—2177, 2177—2179, 2179—2181, 2181—2183, 2183—2185, 2185—2187, 2187—2189, 2189—2191, 2191—2193, 2193—2195, 2195—2197, 2197—2199, 2199—2201, 2201—2203, 2203—2205, 2205—2207, 2207—2209, 2209—2211, 2211—2213, 2213—2215, 2215—2217, 2217—2219, 2219—2221, 2221—2223, 2223—2225, 2225—2227, 2227—2229, 2229—2231, 2231—2233, 2233—2235, 2235—2237, 2237—2239, 2239—2241, 2241—2243, 2243—2245, 2245—2247, 2247—2249, 2249—2251, 2251—2253, 2253—2255, 2255—2257, 2257—2259, 2259—2261, 2261—2263, 2263—2265, 2265—2267, 2267—2269, 2269—2271, 2271—2273, 2273—2275, 2275—2277, 2277—2279, 2279—2281, 2281—2283, 2283—2285, 2285—2287, 2287—2289, 2289—2291, 2291—2293, 2293—2295, 2295—2297, 2297—2299, 2299—2301, 2301—2303, 2303—2305, 2305—2307, 2307—2309, 2309—2311, 2311—2313, 2313—2315, 2315—2317, 2317—2319																			

### Der Haushaltungs-Lordard.

1864 May

Bav. Ems 3 December 1867. Merner

Die Liste ist ~~vervollständigt oder berätigt~~ durch den beauftragten Dr. Reuter vervollständigt und gut vergefunden

# Volkzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutebezirk

*Ems*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2

Name und Stand des Zählers *Carl Werner i. Gaffnitz*

## Zählungsliste Nr. 37.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Carl Werner. Sonderaufsicht* (Haushalt 13 oder Stellvertreter)  
(Wohnterr.)

b-legen in der *Keller Erdgeschoss Stodwerke* des *Boden- Unter- Seiten-* Gebäudes

des Hauses *Nr. 4 Eisenbahn* Straße \_\_\_\_\_ im Dörfchasterheit (Wohnplatz) \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

Zu jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Fahrbär einer von denselben unmittelbar abhängigen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. S der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitbr.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Art und Weise, Chambre garnis, Etiquartierung, Salzleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewältigen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist das dadurch, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Eiserne zu ordnen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob diejenigen Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gefürsten und Staatsliche Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betrachteten Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern in Räumen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormittag des 3. December anzutreffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den jährlichen Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienenden Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Nervendirektors (16 – 19) erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diesen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14 – 17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Bett befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, bestehend, das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Direktor, Verwalter oder Beichter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geisthöfe, Hütbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindernahranstalten, Rettungshäuser, Hilfshäusern, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Rießter, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gejagnden, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechter, Kadettenhäuser, Alsnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. nung num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bezeichnung.		V. Familiensstand.		VI. Stand, Beruf u. bereitung zum Beruf, und Dienstverhält-		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Jahrlingsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich	wieflich	Jahr	Monat	Tag	Uhrzeit	Uhrzeit	Beziehungen zum Haushalt-	Haushalt	Beruf	und Dienstverhält-	Staatsangehörigkeit.	Zeit	Ort	Art des Aufenthalts am Jahrlingsorte.	Blindheit bei den Augen.	Taubheit am Hörnre.	Müdigkeit.	Wundkrankheit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Carl	Werner	1.		1826	xx	.	1.	.	frisch. Mopf.	Schmiedeberg	1											
2.	Josephine	Werner	1.		1830	er.	.	1.	.	pfeffern	—	1											
3.	Carina	Werner	1		1855	er.	1	.	.	Leben	Neißgitter	1											
4.	Sophie	Werner	1		1858	er.	1	.	.	Triffta	—	1											
5.	Louisa	Werner	1		1860	er.	1	.	.	Triffta	—	1											
6.	Josephine	Werner	1		1865	er.	1	.	.	Leben	—	1											
7.	Elisabeth	Werner	1		1846	er.	1	.	.	—	Nierpau	1											
8.	Anna	Meier	1		1843	ht	1	.	.	—	Elisabeth	1											
9.	Joseph	Herbold	1		1852	er.	1	.	.	—	Tuglisen	1											
10.	Carl	Metzger	1		1849	er.	1	.	.	—	Tuglisen	1											
11.	Sophia	Dornomittig	1		1825	h.	1	.	.	—	Tuglisen	1											
12.	Carina	Speisterbaditz	1		1837	er.	1	.	.	—	Tuglisen	1											

Muster einer ausgefüllten Zahltabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Prinzipal	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Cheftrau	—	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	.	Sohn	Gymnastist.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1		.	.	.	.	1	.	.	1	.
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	—	Römisch. Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elisabeth	Krause	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerwitwe.	—	Geden	.	.	.	.	1	.	.	.	.
8.	Wilibald	Eigel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-lath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur	—	Medizg.-Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.	.

Nachtrag vor umstehenden Zählungsliste,  
und die zur Zählung Zeit aus ihrer gewöhnlichen Behaltung abwegenden Personen

Die für Siblin

**Anleitung.** An das zehnte  
Bürettmilil für die 11. Bürettmilil  
in der Zählung läßt man bei einer  
Durchsicht einzurichten, ne-  
ben Zählung ist gegebenenfalls  
Zählung und Abzählungen  
über Abzählung abzweigend, so wenn  
die in Nachbarje 30 Fälle  
durchgezählt werden oder das Etablissement  
der detaillierten verzeichnet.  
Die Zählungen des Stadt-  
-1-1 für die die die wie die

Hiermit bestreine ich, daß ich die umftheide Bibliothek nebst dem obstehenden Nachtrage nach mir ein best in Wissen und Willen ausz. zu thue.

## Der Haushaltungs-Lexand.

L. Warner.

## Die Liste ist

noch erhalten ist Zustand ausgestellt  
vereinzelt oder berichtet  
vollständig und gut vorgefunden

*Chr. Bantzen*